

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 47 (1960)
Heft: 8

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

um das Gegenstück zu unserer dreiklassigen Sekundarschule. Man will jenen Kindern, welche diese nicht besuchen können, in den obern Primarklassen eine gegenüber der jetzigen Ordnung etwas verbesserte Bildung vermitteln. Dabei geht man von der Tatsache aus, daß diese Schüler etwas anders geschichtete Interessen zeigen und demgemäß zu schulen sind, wobei die Stoffauslese, der Schwierigkeitsgrad des Verfahrens und das Bildungsziel dem geistigen Stand und den künftigen Bedürfnissen der Kinder angepaßt werden. Für diese neue Schulart brauchte man bisher im Thurgau die Bezeichnung ‚Abschlußklassenschule‘. Ist das nicht ein etwas schwerfälliger Name? Wäre es nicht einfacher, ‚Oberschule‘ zu sagen? Damit wäre der Charakter passend gekennzeichnet. Die Bezeichnung wurde in der Primarschule bisher schon verwendet. Künftig aber käme ihr eine bestimmtere Bedeutung zu. Für die ersten 6 Schuljahre hätten wir die ‚Primarschule‘, für das 7. und 8. (evtl. auch das 9.) Schuljahr die ‚Oberschule‘, ‚Abschlußklassenschule‘ ist ohnehin nicht zutreffend, weil sie keinen Abschluß bedeutet; denn im Thurgau kommen nachher noch die drei obligatorischen Kurse der Fortbildungsschule. Wenn man sich nun daran gemacht hat, für die neue Schulart ein Gesetz zu schaffen, so ist das zu begrüßen. Denn bisher hing eigentlich alles in der Luft; der gesetzliche Boden fehlte. Da jedoch die Neuerung zusehends in den Schulgemeinden mehr und mehr Eingang findet, ist es sehr ratsam, ein entsprechendes Gesetz zu erlassen. Eine letztes Jahr zu diesem Zweck eingesetzte Kommission wirkte speditiv; sie arbeitete einen kompletten Gesetzesentwurf aus. Dieser war im Frühling von den Bezirkskonferenzen und der Sekundarlehrerkonferenz, im Sommer von der kantonalen Schulsynode zu behandeln und zu begutachten. Der Entwurf wird nun dem Großen Rat vorgelegt, dessen Kommission ihn zuerst berät. Dann erfolgen die beiden Lesungen im Plenum. Auch wenn das Parlament sich beeilt, so wird noch eine größere Frist verstreichen bis zur Volksabstimmung. Man wird einige Mühe haben, die Vorlage verwirklichen zu können; denn sie bringt Neues, und auch der Kostenpunkt ist nicht ganz nebensächlich, immerhin nicht gravierend. Die Thurgauer sind im allgemeinen recht konservativ, weshalb es oft schwie-

rig ist, ihnen Neuerungen schmackhaft zu machen. Der Umstand, daß wir im Kanton 172 hinsichtlich Größe und Finanzkraft recht verschiedene Schulgemeinden aufweisen, erschwert die *allgemeine Einführung* der Abschlußklassen- oder Oberschule. Volksreiche und steuersegnete Gemeinden werden die Aufgabe mühelos verwirklichen. Bei den kleinen ländlichen Gemeinden ist die Sache schwieriger. Die Erfüllung des Planes geschieht hier am ehesten durch Schaffung besonderer *Schulkreise* mit dem Rechtscharakter von Zweckverbänden, ähnlich jenen der Sekundarschulkreise. Solch neue Schulkreise sind bereits gebildet worden in Sitterdorf, Zihlschlacht, Blidegg und in Balterswil, Bichelsee, Steig, Wallenwil. In Münchwilen, St. Margarethen bildete man für die neue Oberschule eine Einheitschulgemeinde. Andernorts werden die Kinder kleiner Schulgemeinden mit Entrichtung eines Schulgeldes in die Ober- bzw. Abschlußklassenschule einer nahen großen Gemeinde geschickt. All diese Möglichkeiten will das Gesetz berücksichtigen. Es fragt sich dabei, ob man nicht eine stärkere *Vereinheitlichung* vornehmen sollte. Sonst besteht die Gefahr, daß die neue Schulart einen Wirrwarr von Systemen aufweist. Heute macht es den Eindruck, als möchte man den Weg des geringsten Widerstandes beschreiten. Darunter wird aber die Klarheit und Einfachheit leiden. Zugegeben: es ist nicht leicht, hier alle Interessen, Wünsche und Forderungen auf den gleichen Nenner zu bringen. Aber das Volk wird es sicherlich begrüßen, wenn das Gesetz nicht fast für jeden Kreis eine Sonderregelung zuläßt, sondern möglichste Einheitlichkeit ins Ganze bringt. Im allgemeinen wird die Neuerung, den Schülern der beiden Oberklassen eine vertiefte, geeignete Bildung zukommen zu lassen, von der Bevölkerung begrüßt. Darum wird sie auch für eine taugliche Gesetzgebung zu haben sein, welche alles Notwendige sinnvoll und brauchbar regelt. Kreisgröße und -form, Schulgestaltung, Schülerzahl, Lehrerwahl, Finanzierung, Inspektion usw. sind Teilfragen, die man in der Vorberatung sorgfältig lösen muß, damit das Gesetz tatsächlich einen *Fortschritt* zu bringen vermag. Die bisher gesammelten Erfahrungen sind wertvoll, schließen jedoch noch bessere gesetzliche Bestimmungen nicht aus.

a. b.

Mitteilungen

Institut für Pädagogik, Heilpädagogik und angewandte Psychologie der Universität Freiburg

*Examina Ende Wintersemester 1959/60 und
zu Beginn des Sommersemesters 1960*

*Pädagogisch-psychologische Examina zur
Erlangung des Sekundarlehrerdiploms*

Ende Wintersemester 1959/60

1. Allegro Gérald, Grône vs. 2. Caduff C. Antoni, Igels GR. 3. Camiu Alfons, Rumein/Igels GR. 4. Eberle Emil, Bahnhofstraße, Altstätten SG. Good Hans, Oberdorf, Mels SG. 6. Hollenstein Bruno, Gartenstraße 24, Aesch BL. 7. Huber Markus, Zell LU. 8. Iten Sr. M. Cäcilia, Institut Heiligkreuz, Cham ZG. 9. Wolf Josef, Altenbach 101, Vaduz FL.

Beginn Sommersemester 1960

1. Andermatt P. Eugen, Chemin de la forêt, Fribourg. 2. Dietrich Paul, Tafers FR. 3. Rohner Peter, Tellstraße 18, Goldach SG. 4. Seiler P. Thomas Bernhard, Chemin de la forêt 5, Fribourg. 5. Sigrist Sr. M. Angela, Pérolles 68, Fribourg. 6. Spinatsch Duri, Savognin GR. 7. Verbay-Elöd Béatrice, 1, rue des Pilletes, Fribourg.

Heilpädagogisches Diplom

Huber Anton, Kottwil LU.

Hilfsschullehrer-Diplom

1. Gunz Annelies, Luthern-Bad LU. 2. Küchler Robert, Sarnen-Wilen ow. 3. Kumin Anne-Marie, chemin des pommiers 7, Fribourg. 4. Pfeffer Sr. Marie-Françoise, Batty Weber 31, Rumelange, Luxembourg. 5. Witschard Alice, Susten vs.

Taubstummenlehrer-Diplom

Baldegger Yvonne, Oberfeld, Rebstein SG.

*

Pädagogisch-psychologische Examina zur Erlangung des Sekundarlehrerdiploms

1. Auf der Maur, Franz, Oberschönenbuch, Ibach SZ / 2. von Arx, Elisabeth, Höhenweg 221, Interlaken BE / 3. Besomi, Ottavio, Tesserete TI / 4. Bubendorf, Alfons, Baselstraße 11, Schönenbuch BL / 5. Coudray, Sr. Danielle, Maison prov. des Soeurs d'Ingenbohl, Fribourg / 6. Erni, Sr. Maria Gratia, Menzingen ZG / 7. Heimgartner, Theodor, Fislisbach AG / 8. Heimo, Sr. Anne-Cécile, Weck-Reynold 9, Fribourg / 9. Herzog, Paul, Thayngen SH / 10. Jaggi, Ferdinand, Kippel VS / 11. Kälin, HH P. Konrad Anton OSB, Kloster, Einsiedeln SZ / 12. Oggier, Jeannette, Dixence 21, Sion VS / 13. Städeli, Hans, Margritstraße 2a, Wallisellen ZH / 14. Trachsel, Silvia, Oberdorf, Frutigen BE / 15. Walser, Hilde, Zollstraße 326, Schaan FL / Zehnder, Otmar, Fadenstraße 41b, Zug.

Akademischer Kalender

Wintersemester 1960/61:

Oktober 10. Eröffnung des Wintersemesters.

Oktober 19. Vorlesungsbeginn an allen Fakultäten.

Oktober 22. Schlußtermin für Immatrikulation und Einschreibungen

März 3. Schluß der Vorlesungen.

März 10. Semesterschluß.

viel an. Ist er gar Behördemitglied oder Lehrer der Staatskunde, Buchhaltung usw. an einer Berufsschule oder Geschichtslehrer, dann kann er nicht daran vorbeigehen. Die Gewerbe-, Kaufmännischen Schulen, die Mittelschulbibliotheken selbst sollten dies Standardwerk unbedingt zur Verfügung stellen. Es wird in diesem Band z.B. umfassend, sachlich und grundsätzlich zugleich über Geschichte, Stand, Volk, Gesellschaft, Religion, Wirtschaft und Staat Frankreichs, Großbritanniens und der alphabetisch einschlägigen Länder inklusive Finnland und Ghana informiert. Der Leser wird entdecken, daß er z.B. unter Freiheit, Gewissen, Glaubens- und Gewissensfreiheit, über Gleichheit, über Führung, Feudalismus usw. zu wenig Zutreffendes oder gar Irriges verstanden hat. Martin Keilhacker orientiert instruktiv und aufgeschlossen über Erziehung und über die Erziehungssysteme der USA, der UdSSR, Europas mit lebendiger Kritik und Aufweis der heutigen Erziehungsaufgaben. Ausgezeichnet und eindringlich ist der bedeutende Beitrag über Wesen, Recht usw. der Frau. Sozialfragen kommen zur Sprache wie Gemeinschaft (dieser Beitrag scheint mir zu mager zu sein, Hildebrands Metaphysik der Gemeinschaft und neuere Problemfragen hätten mehr bieten können), Gesellschaft (ausgezeichneter Beitrag vom gleichen Verfasser). Wenn Mergeler über Geschichte und Geschichtsprobleme schreibt (Europa, Faschismus), dann wird immer Lebendiges geboten. Reich ist der Beitrag über die Gemeinde, aufschlußvoll für jeden Leh-

rer und Behördemann. Der Begriff der Subsidiarität ist geradezu zwingend auch für die richtige Disziplin und Freiheitsschule. Reich und wichtig sind die vielen Beiträge über die verschiedensten europäischen Organisationen und Bewegungen, wie EZU, CERN, WEU; wer kennt sie sonst alle? – Klarheit, Begriffsschärfe, Problemaufweis, klare Führung und weltoffene Haltung (oft werden Begriffe und Lehren gesondert von katholischen und von evangelischen Mitarbeitern dargestellt) kennzeichnen das Werk. Das schweizerische Verfassungs- und Zivilrecht muß in einer neuen Auflage mehr einbezogen werden, nicht nur in den ausgezeichneten Literaturaufweisen.

Nr

R. C. LISBOA: *Die Saaten Kains*. Walter-Verlag, Olten und Freiburg i. Br. 1958, 300 S. Ins Deutsche übertragen von Guido G. Meister, Leinen Fr. 15.80.

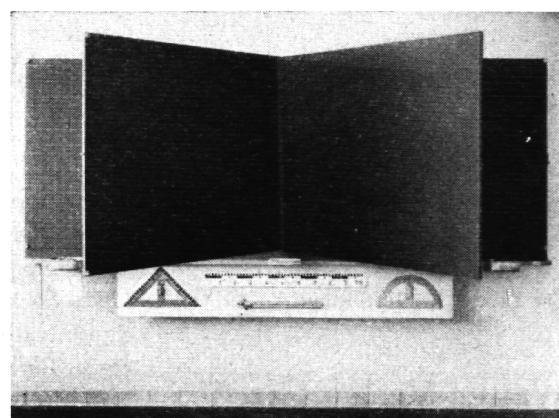
Auf dem Boden der heißen brasilianischen Erde spielt das Heldenlied, welches die Geschichte eines Volkes in der Geschichte einer Familie zusammenrafft und sie in den stark ausgeprägten Persönlichkeiten dieser Familie widerspiegelt. Es ist die stets wiederkehrende Sage von Leben und Tod, von Liebe, Schönheit und Entsagung, die in diesem Roman alle Dinge bewegt. Es ist der harte Boden, es sind die ungemessenen Weiten des Landes und die dunkle Wirklichkeit des Urwaldes, die schicksalhafte Hintergründe des Geschehens bilden. Ein Buch, das beste Unterhaltung und zugleich südamerikanische Geschichte in dichterisch vollendeter Sprache bietet. h.h.

Bücher

Staatslexikon – Recht, Wirtschaft, Gesellschaft
Herausgegeben von der Görres-Gesellschaft. Sechste, völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage. III. Bd. Erbschaftsteuer bis Harzburger Front. Herder-Verlag, Freiburg i. Br. 1959. 1232 Spalten. Geb. Fr. 76.–.

Das Werk geht den Lehrer und Bürger

*Berücksichtigt
die Inserenten
der
«Schweizer
Schule»*



Schultische • Wandtafeln

liefert vorteilhaft und fachgemäß die Spezialfabrik

Hunziker Söhne • Schulmöbelfabrik AG • Thalwil

Tel. 92 09 13 · Gegründet 1876 · Lassen Sie sich unverbindlich beraten